

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Wahlwerbung für den ÖAAB durch die niederösterreichische Amtsdrukerei

Die Kronen Zeitung berichtete am 16.10.2023, dass ein ganzes Bündel an Wahlwerbebroschüren und Flyern der ÖAAB-Fachgruppe des NÖ-Landesdienstes von Seiten der Amtsdrukerei gedruckt wurden.

Gleichzeitig geht aus einer Anfrage aus dem Jahr 2008 (Kapazität und Leistungen der Amtsdrukerei - Ltg.-855/A-4/103-2019) hervor, dass die Amtsdrukerei des Landes NÖ keine Gewerbeberechtigung zur Erbringung von Leistungen für Dritte hat (vgl. <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-855>).

Zudem wurde 2008 im Bericht des Landesrechnungshofes „Bericht 3/2008 Amtsdrukerei und Buchbinderei“ festgehalten, dass die Amtsdrukerei „Druckarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben ausschließlich für Dienststellen des Landes NÖ bzw. für landesnahe Stellen (Anm.: durchführt)“. „Auftragsarbeiten für Dritte (z.B.: Privatpersonen oder -firmen) werden nicht übernommen. Die Kapazität der Druckerei würde nicht einmal dafür ausreichen, um alle Arbeiten für Dienststellen des Landes NÖ ausführen zu können.“ (Seite 11 des Berichtes).

Weiters geht aus 17f hervor, wie die allfällige Verrechnung mit den Dienststellen des Landes zu erfolgen hätte. Die Verrechnung von Leistungen gegenüber Dritten sei gemäß des Berichts des Landesrechnungshofes nicht vorgesehen.

Dennoch wurden Aufträge für die Landespersonalvertretungswahlen von Seiten der ÖAAB-Fachgruppe des NÖ-Landesdienstes angenommen, auch für die Nationalratswahl 2019 kam es zur Übernahme von Druckaufträgen, die nicht von den Abteilungen des Landes Niederösterreich veranlasst wurden, sondern für die Teilnahme an der Wahl werben sollten.

Auch wenn es offenbar dem ÖVP-Normal entspricht, hier in der Beantwortung der Anfrage aus dem Jahr 2018 von "Serviceleistung", die "ausnahmslos verrechnet werden" zu sprechen, bedarf es an dieser Stelle besonderer Sorgfalt und Transparenz, zumal, selbst wenn es zu einer Verrechnung der Leistung kommt, die Steuerzahler:in nolens volens für ÖVP nahe Wahlwerbung zur Kasse gebeten wird und zu klären wäre, inwiefern dieses "Service" allen anderen im Land vertretenen Parteien und Vorfeldorganisationen gleichermaßen zur Verfügung steht.

Die Gefertigte stellt daher an Mag.^a Johanna Mikl-Leitner folgende

Anfrage

1. Hat die Amtsdrukerei des Landes Niederösterreich eine Gewerbeberechtigung zur Erbringung von Leistungen für Dritte zwischenzeitlich erhalten?

- a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, wie ist es rechtlich möglich, dass diese nun Wahlwerbebroschüre und Flyer für die ÖAAB-Fachgruppe des NÖ-Landesdienstes herstellt?
2. Welchen Umfang umfasst der Auftrag an die Amtsdruckerei für Wahlwerbebroschüre und Flyern der ÖAAB-Fachgruppe des NÖ-Landesdienstes im Zuge der bevorstehende Personalvertretungswahl? (Bitte um Angabe der Stückzahl und des Preises pro Stück)
3. Welchen Umfang umfassen die Leistungen der niederösterreichischen Amtsdruckerei für Personalvertretungswahlen in den Jahren 2013, 2018 sowie 2023? (Bitte um Auflistung pro Jahr, Summe sowie Zuordnung zu den jeweiligen wahlwerbenden Gruppierungen)
4. Welchen Umfang umfassen die Leistungen der niederösterreichischen Amtsdruckerei für Landtagswahlen in den Jahren 2013, 2018 sowie 2023? (Bitte um Auflistung pro Jahr, Summe sowie Angabe des Werbezwecks anlässlich der Landtagswahlen)
5. Welchen Umfang umfassen die Werbeleistungen der niederösterreichischen Amtsdruckerei für Nationalratswahlen in den Jahren 2017 sowie 2019? (Bitte um Auflistung pro Jahr, Summe sowie Angabe des Werbezwecks anlässlich der Nationalratswahlen)
6. Werden die Leistungen der niederösterreichischen Amtsdruckerei jeder wahlwerbenden Personalvertretung angeboten?
 - a. Wenn ja, wo können die jeweiligen Angebote eingesehen werden?
 - b. Wenn nein, warum beschränkt sich das Angebot auf ÖVP nahe Organisationen?

Die Anfragende ersucht um vollständige Beantwortung gegenständlicher Anfrage entlang der angegebenen Puktation.